

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„110-kV-Freileitung HT1060 Wildau-Großbeeren, standortgleicher Wechsel Mast 34“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 27. Oktober 2023

Zur Einspeisung solarer Energie plant die E.DIS Netz GmbH den standortgleichen Wechsel des Mastes 34 der bestehenden 110-kV-Freileitung HT1060 Wildau - Großbeeren in der Gemarkung Selchow im Landkreis Dahme-Spreewald. Der vorhandene Tragmast soll durch einen Kabelabzweigmast ersetzt werden.

Die Zufahrt führt von der Mittenwalder Straße ca. 900 m über einen unbefestigten Weg am Ackerrand. Die notwendige Größe der Arbeitsfläche umfasst ca. 3.100 m².

Nach den §§ 5, 7, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht die Errichtung eines Kreuztraversenmastes an einer bereits bestehenden Freileitung vor. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens und erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgebiete können ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)